

Akkreditierungsentscheid
(Nummer: 2018-06-21-II-HTW Chur)
des Schweizerischen Akkreditierungsrats

**Institutionelle Akkreditierung der
Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20)

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3)

Reglement über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR) vom 12. März 2015

II. Sachverhalt

Die HTW Chur hat am 30.11.2015 ein Akkreditierungsgesuch beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Die HTW hat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur gewählt.

Der Akkreditierungsrat hat am 04.03.2016 Eintreten auf das Gesuch der HTW Chur entschieden und die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das Verfahren am 13.10.2016 eröffnet.

Die HTW Chur hat am 07.04.2017 ihren Selbstbeurteilungsbericht bei der AAQ eingereicht.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und der Vor-Ort-Visite vom 20. - 22.06.2017 an der HTW Chur geprüft, ob die Qualitätsstandards gemäss Akkreditierungsrichtlinien HFKG erfüllt sind, und einen Bericht verfasst (Bericht der Gutachtergruppe vom 01.02.2017).

Die HTW Chur hat am 17.08.2017 zum Bericht der Gutachtergruppe Stellung genommen.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 18.08.2017 dem Akkreditierungsrat Antrag (datiert auf 11.08.2017) auf Akkreditierung mit Auflagen gestellt.

Der Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 29.09.2017 den Akkreditierungsantrag der AAQ geprüft und ist zum Ergebnis gekommen, dass der Akkreditierungsantrag der AAQ als Entscheidungsgrundlage nicht geeignet ist (Artikel 14 Absatz 4 Akkreditierungsverordnung HFKG). Der Akkreditierungsrat wies in der Folge den Antrag an die AAQ zurück (Beschlusschreiben des Akkreditierungsrats über die Zurückweisung des Akkreditierungsantrags der AAQ vom 13.10.2017).

Die HTW Chur hat am 27.02.2018 ihre Stellungnahme zum überarbeiteten Antrag der AAQ inkl. ergänzende Dokumentation zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherung der HTW Chur eingereicht.

Die AAQ stellt mit Schreiben vom 30.04.2018 dem Akkreditierungsrat erneut Antrag auf Akkreditierung (Antrag vom 26.03.2018).

III. Erwägungen

1. *Bewertung der Gutachtergruppe*

Auf der Grundlage der Analyse aller Standards gemäss den Akkreditierungsrichtlinien HFKG stellt die Gutachtergruppe in ihrem Bericht vom 11.08.2018 (S. 25) fest, dass die HTW Chur „eine praxisorientierte, regional verankerte Hochschule ist, welche sich entlang ihrer Schwerpunkte (Unternehmerisches Handeln, Lebensraum, Angewandte Zukunftstechnologien) ausrichtet, sich durch Nischenangebote profiliert und auch nationale Ausstrahlung erreicht.“ Ebenfalls positiv bewertet die Gutachtergruppe den Erfolg der HTW Chur bei der Rekrutierung, die finanziellen Ressourcen und die Förderung und Weiterentwicklung der Mitarbeitenden auf allen Stufen.

Mit Blick auf das Qualitätssicherungssystem hält die Gutachtergruppe fest (S. 26), dass sowohl Hochschulleitung als auch die Mitarbeitenden der Qualität hohe Bedeutung zumessen. Das Qualitätsverständnis beruhe aber stark auf dem Selbstverständnis der Dozierenden und Mitarbeitenden. Die Festlegung und konkrete Formulierung von inhaltlichen Qualitätszielen sei erst im Ansatz zu erkennen. Die historisch gewachsenen Qualitätssicherungsinstrumente bildeten noch kein konsistentes Qualitätssicherungssystem. Abschliessend erachtet die Gutachtergruppe wegen „der guten Substanz, des funktionierenden Führungssystems und den erkennbaren Ansätzen für inhaltliche Qualitätsziele, die Akkreditierung der Institution als angemessen, wenngleich noch viele Aufgaben zu lösen sind, bis die Anforderungen aus allen Qualitätsstandards erfüllt sein werden.“

Damit ist die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung (Artikel 30 HFKG) nur teilweise gegeben. Die HTW Chur verfügt noch nicht über ein Qualitätssicherungssystem, sondern über historisch gewachsene Qualitätssicherungsinstrumente, welche alle Bereiche der Hochschule erfassen. Die Gutachtergruppe ist jedoch der Ansicht, dass die Integration der vorhandenen Instrumente zu einem System möglich sei und formuliert dazu drei Auflagen, die geeignet sind, die Defizite bezüglich Qualitätssicherungssystem (Art. 30 Abs. 1 Bst. a; Standards 1.1, 1.2, 1.4 und 2.2) zu beheben:

Auflage 1:

Die HTW Chur muss eine Qualitätsstrategie mit inhaltlichen Qualitätszielen erarbeiten, die der Gesamtstrategie und den strategischen Zielen der Hochschule entsprechen. Sie hinterlegt Indikatoren, leitet zweckmässige Mechanismen zur Überprüfung ab und stellt die systematische Umsetzung sicher.

Auflage 2:

Die HTW Chur muss eine Meta-Evaluation etablieren, die das Qualitätssicherungssystem und dessen Integration in Governance und Organisation in seiner Gesamtheit reflektiert und dessen Weiterentwicklung fördert.

Auflage 3:

Die HTW Chur muss die Ermittlung, Aufbereitung und Bewertung ihrer qualitativen Daten im Hinblick auf die Qualitätsziele und -indikatoren systematisieren.

Im Hinblick auf die Gestaltung der Studiengänge (Standard 3.3) stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Studienangebote formal den Bologna-Richtlinien (SR 414.205.4) entsprechen. Weder die Vergabe der Kreditpunkte (ECTS) noch die Kommunikation der Kompetenzen und Inhalte genüge allerdings internationalen Gepflogenheiten. Die Gutachtergruppe formuliert deshalb eine Auflage (in Verbindung

mit Auflage 1):

Auflage 4:

Die HTW Chur muss im Qualitätssicherungssystem im Bereich Lehre konkrete Ziele und Vorgaben setzen, um die Einhaltung der Grundsätze des europäischen Hochschulraums zur Qualitätssicherung und zu ECTS zu gewährleisten. Die Ziele sollen durch Indikatoren konkretisiert werden.

Zur Kommunikation der Qualitätssicherung nach innen und nach aussen (Standard 5.1) stellt die Gutachtergruppe fest, dass eine Qualitätssicherungsstrategie, die es nicht gibt (vgl. die Bewertung von Standard 1.1), auch nicht kommuniziert werden kann. Darüber hinaus stellt die Gutachtergruppe eine Vielfalt der Begrifflichkeiten fest – Qualitätssicherungsstrategie, Qualitätssicherungssystem, Qualitätspolitik, Qualitätsdimensionen, Qualitätsziele (S. 24) –, die auf die verschiedenen, im Verlaufe der Zeit angewendeten Qualitätsansätze (ISO, EFQM, Akkreditierung) zurückgeht und das Verständnis erschwert. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb eine Auflage vor:

Auflage 5:

Die HTW Chur muss ihre Qualitätsstrategie stringent und verständlich öffentlich kommunizieren. Die Inhalte der Website zur Qualitätssicherung sind zu überprüfen und zu präzisieren.

2. Erstmaliger Akkreditierungsantrag der Agentur

Mit Schreiben vom 18.08.2017 beantragt die AAQ (Antrag vom 11.08.2017), gestützt auf die Analyse und den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe, die HTW Chur mit fünf Auflagen als Fachhochschule (Artikel 29 Absatz 1 HFKG) zu akkreditieren.

Die AAQ übernimmt in ihrem Antrag die Schlussfolgerungen und Auflagen der Gutachtergruppe. Sie hält fest, dass die von der Gutachtergruppe identifizierten Bereiche, in denen die Akkreditierungsanforderungen nicht erfüllt seien, aus den Standards hergeleitet und begründet sind. Die vorgeschlagenen Auflagen sind geeignet, die Defizite zu beheben.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für sinnvoll.

Die AAQ schlägt vor, die Überprüfung der Aufgabenerfüllung im Rahmen einer verkürzten Vor-Ort-Visite durch drei Gutachtende der ursprünglichen Gutachtergruppe vornehmen zu lassen.

3. Erstmalige Beurteilung des Akkreditierungsrats vom 29.09.2017

Der Akkreditierungsantrag der AAQ in Anlehnung an die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe stützt sich auf fünf vollständig erfüllte Standards, auf sieben grösstenteils erfüllte Standards und auf sechs teilweise erfüllte Standards. Von den sechs teilweise erfüllten Standards betreffen vier Standards (1.1, 1.2, 1.4 und 2.2) – zu denen die Auflagen ausgesprochen wurden – das Qualitätssicherungssystem, dessen Vorhandensein als zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG gilt.

Namentlich bei den drei Standards, die das Qualitätssicherungssystem betreffen, konnte der Akkreditierungsrat die Schlussfolgerungen der Gutachtergruppe nicht nachvollziehen:

- Standard 1.1: Die Gutachtergruppe hat diesbezüglich festgehalten, ihr sei trotz Prüfung der Dokumente und zahlreicher Gespräche nicht aufgezeigt worden, dass die HTW Chur über eine wirksame Qualitätsstrategie und über ein konsistentes, strategisch aufgebautes Qualitätsmanagementssystem verfüge (Dokument AAQ, Teil C: Bericht der Gutachtergruppe, S. 4/29). Unter diesen Umständen ist es für den Akkreditierungsrat nicht nachvollziehbar, dass der Standard 1.1 nicht mit «nicht erfüllt» bewertet wurde.

- Standard 1.2: Die Gutachtergruppe hat darauf hingewiesen, sie sei nicht in der Lage, die Erfüllung des Standards 1.2 hinsichtlich der Integration des Qualitätssicherungssystems in die Strategie der Institution, vollumfänglich zu überprüfen, da ihr die Qualitätsziele nicht bekannt seien (Dokument AAQ, Teil C: Bericht der Gutachtergruppe, S. 5/29). Die Empfehlung, die von der Gutachtergruppe abgegeben und von der AAQ übernommen wurde, verlangt faktisch von der HTW Chur, den Standard 1.2 einzuhalten; dies weckt Zweifel, ob die Beurteilung, die in Bezug auf diesen Standard abgegeben wurde, begründet ist.
- Standard 1.3: Die Gutachtergruppe hat zunächst festgehalten, die HTW Chur verfüge weder über eine Meta-Evaluation für das Prozessmanagement als Ganzes noch für das gesamte Qualitätssicherungssystem (Dokument AAQ, Teil C: Bericht der Gutachtergruppe, S. 8/29); dabei handelt es sich um das zentrale Element des Standards 1.4. Dennoch hat die Gutachtergruppe dieses Kriterium als teilweise erfüllt beurteilt und zugleich der Institution sinngemäss empfohlen, die Meta-Evaluation zu etablieren.

Der Akkreditierungsrat hat gestützt auf Artikel 14 Absatz 4 der Akkreditierungsverordnung HFKG den Akkreditierungsantrag an die AAQ zur Überarbeitung zurückgewiesen (Beschluss schreiben des Akkreditierungsrats vom 13.10.2017).

4. Erneuter Akkreditierungsantrag der AAQ

Mit Schreiben vom 30.04.2018 reichte die AAQ beim Akkreditierungsrat einen überarbeiteten Akkreditierungsantrag auf institutionelle Akkreditierung der HTW Chur ein.

Im überarbeiteten Antrag geht die AAQ auf die vom Akkreditierungsrat formulierten Fragen ein und begründet die Kohärenz der Schlussfolgerungen der Gutachtergruppe mit dem zusätzlichen Verweis auf die im Leitfaden vorgegebenen Hinweise zur Anwendung der vierstufigen Bewertungsskala:

„Ein Qualitätsstandard gilt als teilweise erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen, aber erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen bei deren Umsetzung festgestellt werden, oder wenn nur für gewisse Teilbereiche Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen.“ (S. 11 der Dokumentation Institutionelle Akkreditierung).

Die AAQ schliesst ihren Antrag mit der Feststellung: „Die Gutachtergruppe hat alle Standards analysiert und nachvollziehbar bewertet. Die festgestellten Defizite und die für deren Behebung vorgeschlagenen Auflagen sind aus den Standards hergeleitet und begründet.“ (Antrag AAQ S. 11-12: Dokumentation AAQ, Teil B Institutionelle Akkreditierung nach HFKG und Antrag der AAQ vom 26.03.2018):

Die AAQ beantragt deshalb, gestützt auf die Analyse und den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe, die HTW Chur mit fünf Auflagen als Fachhochschule gemäss Artikel 29 Absatz 1 HFKG zu akkreditieren.

- Auflage 1:
Die HTW Chur muss eine Qualitätsstrategie mit inhaltlichen Qualitätszielen erarbeiten, die der Gesamtstrategie und den strategischen Zielen der Hochschule entsprechen. Sie hinterlegt Indikatoren, leitet zweckmässige Mechanismen zur Überprüfung ab und stellt die systematische Umsetzung sicher.
- Auflage 2:
Die HTW Chur muss eine Meta-Evaluation etablieren, die das Qualitätssicherungssystem und dessen Integration in Governance und Organisation in seiner Gesamtheit reflektiert und dessen Weiterentwicklung fordert.

- Auflage 3:
Die HTW Chur muss die Ermittlung, Aufbereitung und Bewertung ihrer qualitativen Daten im Hinblick auf die Qualitätsziele und -indikatoren systematisieren.
- Auflage 4:
Die HTW Chur muss im Qualitätssicherungssystem im Bereich Lehre konkrete Ziele und Vorgaben setzen, um die Einhaltung der Grundsätze des europäischen Hochschulraums zur Qualitätssicherung und zu ECTS zu gewährleisten. Die Ziele sollen durch Indikatoren konkretisiert werden. (In Verbindung mit Auflage 1)
- Auflage 5:
Die HTW Chur muss ihre Qualitätsstrategie stringent und verständlich öffentlich kommunizieren. Die Inhalte der Website zur Qualitätssicherung sind zu überprüfen und zu präzisieren.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Die AAQ schlägt vor, die Überprüfung der Aufgabenerfüllung im Rahmen einer verkürzten Vor-Ort-Visite (1/2 Tag) durch zwei Gutachtende der ursprünglichen Gutachtergruppe vornehmen zu lassen.

5. *Stellungnahme der HTW Chur*

Mit Datum vom 24. Oktober 2017 lud die AAQ die HTW Chur zur Stellungnahme ein. Die HTW Chur – in Kenntnis der Überlegungen des Akkreditierungsrates – erwirkte eine Fristerstreckung für ihre Stellungnahme und reichte sie mit Datum vom 27.02.2018 vor der vereinbarten Frist ein.

Die Stellungnahme der HTW Chur umfasst, nebst dem Brief vom 27.2.2018, *Erläuterungen zur Stellungnahme*, die den Wortlaut der Stellungnahme zu jeder Auflage und zu jeder Empfehlung wieder aufnehmen und mit erläuternden Ausführungen ergänzen. Des Weiteren sind angefügt: 1) Broschüre Jahresziele 2018, 2) Fotografische Dokumentation der Präsentationsräume, 3) Rahmenkonzept Qualitätssicherung.

Zusammenfassend hält die Gutachtergruppe fest, dass sie sich – nach der Würdigung der Stellungnahme der HTW Chur – sowohl in ihrer Analyse der Standards zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Visite insgesamt als auch in der Einschätzung, dass die HTW Chur in der Lage ist, innerhalb nützlicher Frist die festgestellten Mängel zu beheben, bestätigt sieht.

6. *Beurteilung des Akkreditierungsrats vom 08.06.2018*

Der Akkreditierungsrat hat den erneuten Akkreditierungsantrag der AAQ vom 26.03.2018 geprüft und kommt zum Ergebnis, dass die Analyse und Bewertung der AAQ, der für die Akkreditierung der HTW Chur ausschlaggebenden Standards 1.1, 1.2, 1.4 und 2.2 kohärent und nachvollziehbar sind. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht hervor, dass die HTW Chur die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsrichtlinien) konkretisiert werden, nur teilweise erfüllt. Die HTW Chur verfügt über historisch gewachsene Qualitätssicherungsinstrumente, welche alle Bereiche der Hochschule erfassen, sie verfügt jedoch noch nicht über ein Qualitätssicherungssystem, gemäss Artikel 30 HFKG.

Trotz der Schwere der festgestellten Mängel und dem Umgang der HTW Chur mit der Kritik der Gutachtergruppe, folgt der Akkreditierungsrat der Argumentation des Akkreditierungsantrags der AAQ, die Integration der vorhandenen Instrumente zu einem System sei möglich und die formulierten drei Auflagen, seien geeignet, die Defizite bezüglich Qualitätssicherungssystem (Art. 30 Abs. 1 Bst. a; Standards 1.1, 1.2, 1.4 und 2.2) zu beheben. Diese Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungs-

rates misst der Meinung der Gutachtergruppe, die die Dokumentation erneut geprüft hat, besondere Bedeutung bei.

Die insgesamt fünf Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der HTW Chur zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren. Angesichts der Bedeutung der Kriterien, auf die sich die folgenden fünf Auflagen beziehen, und der Notwendigkeit dafür zu sorgen, dass sich die HTW Chur strikt daran hält, erachtet der Akkreditierungsrat für unerlässlich, an diese Auflagen zusätzliche Bedingungen zu knüpfen: Die HTW Chur reicht bei der Agentur nach 12 Monaten einen Bericht über den Stand der Arbeiten ein; die AAQ reicht beim Akkreditierungsrat nach 24 Monaten einen Bericht auf der Grundlage einer Befragung durch fünf Experten in ausreichendem Zeitrahmen. Falls die fünf Auflagen nicht zufriedenstellend erfüllt werden, kann der Akkreditierungsrat die Akkreditierung widerrufen (siehe Artikel 64 HFKG).

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die HTW Chur wird unter nachstehenden Auflagen institutionell akkreditiert:
 - 1.1 Die HTW Chur muss eine Qualitätsstrategie mit inhaltlichen Qualitätszielen erarbeiten, die der Gesamtstrategie und den strategischen Zielen der Hochschule entsprechen. Sie hinterlegt Indikatoren, leitet zweckmässige Mechanismen zur Überprüfung ab und stellt die systematische Umsetzung sicher.
 - 1.2 Die HTW Chur muss eine Meta-Evaluation etablieren, die das Qualitätssicherungssystem und dessen Integration in Governance und Organisation in seiner Gesamtheit reflektiert und dessen Weiterentwicklung fördert.
 - 1.3 Die HTW Chur muss die Ermittlung, Aufbereitung und Bewertung ihrer qualitativen Daten im Hinblick auf die Qualitätsziele und -indikatoren systematisieren.
 - 1.4 Die HTW Chur muss im Qualitätssicherungssystem im Bereich Lehre konkrete Ziele und Vorgaben setzen, um die Einhaltung der Grundsätze des europäischen Hochschulraums zur Qualitätssicherung und zu ECTS zu gewährleisten. Die Ziele sollen durch Indikatoren konkretisiert werden.
 - 1.5 Die HTW Chur muss ihre Qualitätsstrategie stringent und verständlich öffentlich kommunizieren. Die Inhalte der Website zur Qualitätssicherung sind zu überprüfen und zu präzisieren.
2. Diese Auflagen müssen innerhalb von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieser Verfügung erfüllt werden.
3. Die Überprüfung der Auflagen erfolgt während einer Vor-Ort-Visite, organisiert durch die AAQ (1 Tag, 5 Gutachtende).
4. Die HTW Chur erstattet der AAQ 12 Monate nach der Entscheidung Zwischenbericht über den Stand der Aufgabenerfüllung.
5. Erfüllt die HTW Chur die Auflagen nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit, kann der Akkreditierungsrat die Akkreditierung widerrufen.

6. Die HTW Chur erhält mit der institutionellen Akkreditierung das Recht, sich als „Fachhochschule“ zu bezeichnen.
7. Der Akkreditierungsentscheid tritt ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Entscheids in Kraft.
8. Die Akkreditierung gilt sieben Jahre ab Akkreditierungsentscheid, unter dem Vorbehalt von Ziffer 5.
9. Die Akkreditierung wird in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch veröffentlicht.
10. Der Akkreditierungsrat stellt der HTW Chur eine Urkunde aus.
11. Die HTW Chur erhält das Recht das Siegel „institutionell akkreditiert“ zu verwenden.

Bern, 21.06.2018

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung:

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Hochschule hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich („sur dossier“) ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch